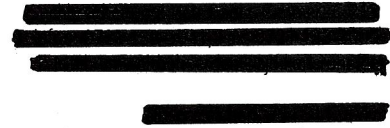




Karlsruhe

Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst
Stadtplanungsamt

Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst
Naturschutzbehörde
Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe



Haltestelle: Marktplatz

22. April 2021

B-Plan Beiertheimer Feld II. Abschnitt, Änderung südlich Weinbrennerplatz
Anhörung im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
E-Mail des Stadtplanungsamtes vom 24. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Allgemeines

Die Zielsetzung des Bebauungsplans zum Erhalt und der langfristigen Sicherung der Gartennutzung und der ökologisch wertvollen Brachflächen wird begrüßt. Auch gegen die vorgesehene Neuerrichtung einer Kindertagesstätte im räumlichen Kontext mit der bisherigen Schule bestehen keine grundlegenden Bedenken. Die hierfür vorgesehenen Flächen sind bereits im FNP entsprechend vorgesehen.

Eingriffsausgleich

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann laut Entwurf des Umweltberichts durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (A1-A3) vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahme A3 ist in der genauen Detailausgestaltung zwar noch offen, die zugrundegelegte konservative Prognose der Aufwertungspotentiale zeigt die Geeignetheit der Maßnahmen aber auf. Letztlich muss die Bilanzierung aber noch anhand der konkret abgestimmten Planung nachgeführt werden, insbesondere wenn beabsichtigt wird, sich den zu erwartenden Überschuss auf das kommunale Ökokonto gutzuschreiben.

Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen finden allerdings keinen unmittelbaren Niederschlag in den Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen. In den textlichen Festsetzungen sind nur Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Lediglich die ökologisch wertvollen Flächen wurden in den zeichnerischen Darstellungen nachrichtlich berücksichtigt. Die übrigen Ausgleichsmaßnahmen sollten ebenfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 in geeigneter Weise in die Festsetzungen aufgenommen werden.

Artenschutz

Ausweislich des Entwurfs des Umweltberichts und des Berichts zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Büros arguplan können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und Eidechsen vermieden werden, so dass in eine Legalausnahmelage nach § 44 Abs. 5 BNatSchG hineingeplant werden kann.

Es erscheint sinnvoll die Maßnahme CEF 2 entlang der neu angelegten Wege auch zeichnerisch darzustellen.

Redaktionell weisen wir darauf hin, dass in Kapitel 5 auf S. 12 der Begründung die Maßnahme CEF 1 „Aufhängen von Nistkästen“ fehlt. In Kapitel 4.4.2 auf S. 7 der Festsetzungen sollte die Formulierung „im Baugrundstück für Gemeinbedarfbildung auf dem Kita-Gelände“ aus der Überschrift bei CEF 1 herausgenommen werden und als Untergliederungspunkt, wie bei den „geplanten Wegebaumaßnahmen“ aufgeführt werden.

Beleuchtung

Laut Ziffer 4.3.4 der Begründung sollen die Wege in den Gartengebieten aus Artenschutzgründen unbeleuchtet bleiben. Dies ist zu begrüßen. In den Festsetzungen wird hingegen nur auf beleuchtete Werbeanlagen eingegangen. Auch bei eventuell sicherheitstechnisch notwendigen Beleuchtungsanlagen z.B. im Umfeld der Schul-/Kita-Nutzung ist ebenfalls auf Insektenverträglichkeit zu achten. Wir schlagen auf Basis der fachlichen Beurteilung der Fachdienststelle Umwelt- Arbeitsschutz die Aufnahme folgender Formulierung vor:

Auf beleuchtete Werbeanlagen und sonstige Außenbeleuchtung ist zu verzichten. Bei sicherheitsrelevanter erforderlicher Beleuchtung ist Folgendes zu beachten: Hinsichtlich der Lichtquellen sind zum Schutz von Insekten insektenfreundlichen Leuchtmittel (z.B. LED) zu verwenden. Es sind nur Leuchtmittel mit keinen bzw. geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1800 bis maximal 3000 Kelvin. Durch Ausrichtung und Abschirmung soll der größtmögliche Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche fokussiert werden und nicht in die Umwelt emittieren. Die Abstrahlung nach oben ist zu vermeiden. Die Lichtpunkthöhe ist niedrig zu wählen, eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen ist tendenziell besser als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten. Die Leuchtengehäuse müssen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sein (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte), die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse darf 40 °C nicht übersteigen.

